

Hausmitteilung zum Umgang mit VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) eingestuften Schriftstücken in der E-Akte

Schriftstücke mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NfD dürfen bis auf Weiteres
NICHT als Original oder digitale Kopie in der EABD gespeichert werden.

Der jeweiligen Bearbeiterin / dem Bearbeiter obliegt es, vor Übersendung des Schriftguts zur Veraktung in die Registratur, alle Unterlagen auf etwaige VS-NfD-Einstufungen zu prüfen.

Entsprechende Schriftstücke sind von der jeweiligen Bearbeiterin / dem Bearbeiter in Papierform, möglichst mit den entsprechenden Informationen zur Vorgangszugehörigkeit, der Registratur zuzuleiten.

Der Bearbeiter / die Bearbeiterin hat **bei der Versendung des Schriftgut als VS zu kennzeichnen.**

Sollte sich aus Schriftgut ergeben, dass es als VS eingestuft ist und dies durchgestrichen oder anders unkenntlich gemacht worden ist, **ist das Schriftgut zurückzusenden** und die Bearbeiterin/ der Bearbeiter aufzufordern, die VS-Einstufung wiederherzustellen

(Hintergrund: **Nur der Verfasser** einer VS kann die Einstufung aufheben [vgl. § 19 Abs. 1 VSA]).

Liegen diese Schriftstücke in digitaler Form vor (primär und/oder als E-Mail-Anhang), so können diese von der Bearbeiterin / vom Bearbeiter per Email an die Registratur verschickt werden, jedoch mit dem Hinweis auf **"VS-NfD-Dokumente" in der Übersendungsmail.** Die verantwortliche Registratorin oder der verantwortliche Registrator druckt das Schriftstück aus.

Die Registratur legt im entsprechenden Vorgang der EABD ein **leeres** Eingangs- oder Ausgangsdokument **als Platzhalter** mit einer Referenz auf den

Ablageort des VS-NfD-Schriftstücks an, vermerkt die Schriftstücknummer auf dem vorliegenden oder ausgedruckten Papier und bewahrt die Schriftstücke in Papierform gesondert verschlossen auf.

Sind **komplette Akten, bzw. Vorgänge** VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD) eingestuft, so gilt die obige Verfahrensweise entsprechend auf diesen Ebenen.

(VS des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH [VS-NfD] sind bei Nichtgebrauch in verschlossenen Behältern oder Räumen aufzubewahren [siehe Anlage V der Verschlusssachenanweisung -VSA])

Nach der Freigabe der EABD für VS-NfD werden die zuvor in Papierform gelagerten VS-NfD-Schriftstücke ersetzend gescannt und in digitaler Form anstelle der zuvor angelegten "Platzhalter" in der EABD abgelegt.

115-02101/0019#001